

### Sicherheitseinrichtungen in Zellenrevieren (Stationen)

Zur Abwehr aller Gefahren müssen in den Zellenrevieren (Stationen) folgende Einrichtungen und Hilfsmittel den Wachposten zur Verfügung stehen:

- a) eine doppelte, mit dem Zimmer des Offiziers vom Dienst (Wachhabenden) der Haftanstalt verbundene Signalanlage,
- b) eine Telefonverbindung mit dem Zimmer des Offiziers vom Dienst (Wachhabenden),
- c) Feuerlöschgeräte,
- d) Taschenmesser,
- e) Notbeleuchtung (Kerzen, Kerzenhalter, Streichhölzer, wenn möglich Petroleum-Sturmlaternen für den Fall des Versagens der elektrischen Beleuchtung),
- f) Taschenlampen.

Alle Einrichtungen und Gegenstände müssen so beschaffen, bzw. verwahrt sein, daß bei Vorkommnissen nur die Wachorgane davon Gebrauch machen können.

In Vernehmerräumen müssen ebenfalls Telefon-, Alarmanlagen und Notbeleuchtungen vorhanden sein.

### Die Pflichten der Posten in den Zellenrevieren

Der Posten im Zellenrevier untersteht dem Leiter der Haftanstalt, seinen Stellvertretern und dem Offizier vom Dienst (Wachhabenden). Nur auf deren Anweisung bezieht er sein Postenbereich oder kann von seinem Posten abgelöst werden.

Die Einteilung der Wachposten in ihre Postenbereiche in den Zellenrevieren muß periodisch gewechselt werden. Zum Wachbereich eines Postens (Schließer) dürfen nicht mehr als 15 Gemeinschafts- oder 20 Einzelzellen gehören.

Der Dienst in den Zellenrevieren hat bei der pausenlosen Bewachung der Häftlinge zum Inhalt:

- a) Verhütung von Flucht von Häftlingen,
- b) Verhütung von Selbstmorden von Häftlingen,